

Aussteller-Teilnahmebedingungen AssCompact Wissen

Vorbemerkungen

Die bbg Betriebsberatungs GmbH, 95402 Bayreuth, Postfach 10 02 52, Tel.: +49 921 75758-0, Fax: +49 921 75758-20, E-Mail: info@bbg-gruppe.de (im Folgenden „Veranstalter“) organisiert und veranstaltet unter der Marke AssCompact Wissen verschiedene Veranstaltungen für die Finanz- und Versicherungsbranche (im Folgenden „Veranstaltungen“). Bei den Veranstaltungen steht die Weiterbildung im Fokus.

Die Veranstaltungen sind so konzipiert, dass sie online mit einem Präsenzteil (im Folgenden „Hybridveranstaltung“), als reine Präsenzveranstaltung oder als reines Online-Event stattfinden. Das genaue Konzept und die Voraussetzungen, welche Veranstaltungsalternative wann zum Tragen kommt, ist den Verkaufsunterlagen zu entnehmen. Teilnehmende Unternehmen werden im Folgenden „Aussteller“ genannt.

Online-Events oder der Online-Teil einer Hybridveranstaltung finden auf der von der Corussoft GmbH (Kurfürstendamm 56, 10707 Berlin) zur Verfügung gestellten **Plattform DKM365** statt (im Folgenden „Plattform“). Präsenzveranstaltungen bzw. der Präsenzteil der Hybridveranstaltungen finden an verschiedenen Standorten in Event-Locations wie bspw. Hotels, Tagungszentren, Messehallen o. ä. in ganz Deutschland statt.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Aussteller-Teilnahmebedingungen („ATB“) gelten nur für diejenigen Aussteller der Veranstaltung, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- 1.2 Die vorliegenden ATBs, das Buchungsformular, die Verkaufsunterlage, Nutzungsbedingungen der LeadLog App und evtl. bestehende Hausordnungen der Event-Locations sind Vertragsgrundlagen und damit Bestandteil des Angebotes des Ausstellers auf Abschluss eines Vertrages. Bei der Inanspruchnahme von weiteren Leistungen des Veranstalters sind die entsprechenden geltenden Bedingungen einzuhalten. Die vorgenannten Regelwerke können unter www.bbg-gruppe.de/regelwerke oder auf der jeweiligen Veranstaltungs-Website abgerufen werden.
- 1.3 Ein etwaiges vom Veranstalter erstelltes Hygiene- und Schutzkonzept wird gleichfalls Bestandteil des Vertrages nach Maßgabe von Ziffer 23.
- 1.4 Die ATB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Aussteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ATB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters maßgebend.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Buchungsformular und ist dem Veranstalter per Fax, Brief oder E-Mail zu übersenden.
- 2.2 Die Anmeldung ist ein verbindliches Angebot des Ausstellers. Das Angebot ist vom Veranstalter angenommen, wenn er den Aussteller gemäß nachfolgender Ziffer 3 zugelassen hat.

3. Zulassung

Der Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt durch Mitteilung der Zulassung per E-Mail (Annahme des Angebotes durch den Veranstalter) zustande. Eine reine Eingangsbestätigung der Anmeldung per E-Mail ist keine Zulassung. Der Veranstalter ist nicht zur Annahme von Angeboten verpflichtet und kann diese insbesondere bei fehlendem Branchenbezug ablehnen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

4. Überlassung an Dritte/Mitaussteller

- 4.1 Der Aussteller kann eine vollständige oder teilweise Untervermietung der Ausstellungsfläche an Dritte (Mitaussteller) nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters vornehmen. Für Dritte, die nicht Mitaussteller sind und die nicht im Ausstellerverzeichnis genannt sind, darf auf der Ausstellungsfläche bzw. bei Online-Events im Aussteller-Profil nicht geworben werden.
- 4.2 Im Falle einer zulässigen Untervermietung hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass der Mitaussteller diese ATB sowie alle in Ziffer 1 genannten Regelwerke beachtet. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.
- 4.3 Für sämtliche Forderungen an Mitaussteller haften diese und der dazugehörige Aussteller als Gesamtschuldner.

5. Preise/Leistungen

- 5.1 Preise und entsprechende Leistungspakete des Veranstalters sind dem Buchungsformular bzw. der Verkaufsunterlage zu entnehmen und unterscheiden sich je nach realisierter Veranstaltungsalternative.
- 5.2 Der Preis kann neben der Überlassung der Standfläche auch weitere Leistungen, soweit diese nicht gegen gesonderte Vergütung erbracht werden, beinhalten. Dies sind insbesondere Marketingleistungen im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung, Leistungen während der Veranstaltung sowie evtl. Ausstattung der Standfläche mit dem in der Verkaufsunterlage beschriebenen Leistungen.

6. Stand

- 6.1 Während der Veranstaltungszeiten (Öffnungszeiten der Veranstaltung für Besucher) muss der Stand ordnungsgemäß ausgestattet sein und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. **Dies gilt entsprechend für das Aussteller-Profil auf der Plattform bei Online-Events. In diesem Fall stellt der Aussteller sicher, dass sich die Ansprechpartner rechtzeitig mit den technischen Anforderungen vertraut machen.**
- 6.2 Auf eine angemessene Bekleidung des Standpersonals ist zu achten.

- 6.3 Flucht- und Rettungswege sowie die Feuerlöscheinrichtungen sind stets frei und in vollem Umfang zugänglich zu halten.
- 6.4 Die vorhandene Standausstattung ist nach der Veranstaltung im Originalzustand zurückzugeben. Für Beschädigungen/Verschmutzungen haftet der Aussteller in Höhe des Reparatur-/Reinigungsaufwandes, soweit dieser den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt. Bei einem Verlust der Standausstattung haftet der Aussteller in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- 6.5 Aussteller sind im Interesse des Umweltschutzes grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies gilt auch für Prospekte/Flyer und Werbemittel. Auf eine sorgfältige Mülltrennung ist zu achten.
- 6.6 Verstößt der Teilnehmer schuldhaft gegen die vorgenannten Regelungen, hat er dem Veranstalter einen pauschalen Schadensersatz in Höhe des halben vereinbarten Preises zu zahlen. Das Recht des Veranstalters einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der (geringere) Schaden zu erstatten.
- 6.7 Der Veranstalter haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen an eingebrachten Gütern (bspw. Laptop, Bildschirme) oder an den auf dem Veranstaltungsgelände bzw. den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen. Der Veranstalter empfiehlt wertvolle oder leicht zu entfernende Gegenstände entsprechend zu sichern oder bei Nichtbesetzung des Standes zu entfernen.

7. Werbemaßnahmen

Werbemaßnahmen (inkl. Lead-Generierung) bei Präsenzveranstaltungen sind nur auf der Ausstellungsfläche des Ausstellers zulässig. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Veranstalter zulässig und ggf. kostenpflichtig. Für Werbemaßnahmen auf der Plattform stehen den Ausstellern verschiedene kostenpflichtige Sonderwerbemaßnahmen zur Verfügung. Diese können separat unter Berücksichtigung der geltenden Bedingungen gebucht werden.

8. Aufzeichnungen

- 8.1 Der Veranstalter ist berechtigt, Aufzeichnungen (Bild, Video und Ton) von der Veranstaltung (insbesondere von den einzelnen Programmpunkten) sowie vom Auf-/Abbau der Veranstaltung anzufertigen, diese dauerhaft zu speichern und über die Websites, den Social-Media-Kanälen sowie Printprodukten und Werbematerialien des Veranstalters ohne Vergütung oder Entschädigung zu verbreiten und öffentlich zugänglich (u.a. Medienpartner/Presse) zu machen. Dies gilt auch für Aufzeichnungen, die Dritte gefertigt haben.
- 8.2 Bei diesen Aufzeichnungen können auch Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen der Aussteller abgebildet werden. Der Aussteller wird seine Mitarbeiter, die auf der Veranstaltung tätig sind, über die geplanten Aufzeichnungen des Veranstalters informieren und - falls erforderlich - eine entsprechende Einwilligung für den oben genannten Verwendungszweck der Aufnahmen einholen. Wird die Einwilligung widerrufen, ist der Veranstalter darüber unverzüglich in Textform zu informieren.
- 8.3 Aussteller sind nur mit Genehmigung des Veranstalters berechtigt, Aufzeichnungen von der Veranstaltung anzufertigen. Die Rechte Dritter (insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften) sind einzuhalten.

9. Aussteller-Portal/Aussteller-Profil/Plattform

- 9.1 Jeder Aussteller erhält einen Zugang zu seinem persönlichen Aussteller-Portal. Der Zugang wird der Person zugeordnet, die die Anmeldung über das Buchungsformular vorgenommen hat. Bei Bedarf kann der Veranstalter weitere Zugänge anlegen. Der Zugang zum Aussteller-Portal muss mit einem sicheren Passwort geschützt werden. Das Passwort ist geheim zu halten und hinreichend gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Aussteller informiert den Veranstalter unverzüglich über jegliche Anhaltspunkte für eine unbefugte Weitergabe der Zugangsdaten und/oder Passwörter und/oder einen unbefugten Zugriff.
- 9.2 Fristen, die im Ausstellerportal oder in den Verkaufsunterlagen festgelegt sind, sind vom Aussteller unbedingt einzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, seinen Mehraufwand in Rechnung zu stellen bzw. Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Aussteller die für ihn maßgeblichen Fristen schuldhaft überschreitet.
- 9.3 Der Veranstalter richtet für den Aussteller ein standardisiertes Aussteller-Profil seines Unternehmens auf der Veranstaltungs-Website und - im Falle von Online-Events - auf der Plattform ein. Der Aussteller verpflichtet sich, diese Profile zeitnah mit Inhalten zu füllen. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, hinsichtlich Zeichenzahl, Dateiformate, -größen und weiteren technischen Anforderungen Restriktionen vorzusehen.
- 9.4 Der Veranstalter ist berechtigt – aber nicht verpflichtet – zur ordentlichen Darstellung des Aussteller-Profiles selbstständig öffentlich verfügbare Informationen des Ausstellers zu ergänzen.
- 9.5 Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtmäßigkeit der Inhalte, die der Aussteller auf der Veranstaltungs-Website/Plattform einstellt, veröffentlicht und/oder verlinkt (zusammen „hinterlegen“) zu überprüfen. Der Aussteller verpflichtet sich, keine Inhalte zu hinterlegen, die gegen diese ATB, gegen gesetzliche und behördliche Vorschriften (insbesondere Datenschutzrecht, Urheber und Markenrecht, Schutzrechte Dritter, Jugenschutzgesetz) oder die guten Sitten verstoßen. Weiter sichert der Aussteller zu, sämtliche erforderlichen Rechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Inhalten zu besitzen und diese für den hier vorgesehenen Zweck nutzen zu dürfen. Der Veranstalter behält sich vor, Inhalte ohne Vorankündigung nicht zu integrieren oder zu sperren, wenn diese gegen die vorgenannten Pflichten verstoßen. Dies begründet keine Gewährleistungsansprüche seitens des Ausstellers. Im Übrigen gilt die Haftungsfreistellung der Ziffer 20.
- 9.6 Verstößt der Teilnehmer schuldhaft gegen die vorgenannten Regelungen, hat er dem Veranstalter einen pauschalen Schadensersatz in Höhe des halben vereinbarten Preises zu zahlen. Das Recht des Veranstalters einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der (geringere) Schaden zu erstatten.

10. Programm

- 10.1 Der Aussteller beteiligt sich je nach gebuchtem Leistungspaket am Vortragsprogramm der Veranstaltung. Aussteller, die an einem Programmpunkt teilnehmen, werden im Folgenden „Programmpartner“ genannt.
- 10.2 Die Terminvergabe (Datum/Uhrzeit) des Programmpunkts erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche des Programmpartners werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

- 10.3 Der Programmpartner legt gemeinsam mit dem Veranstalter oder mit einem vom Veranstalter beauftragten Dritten das Thema bzw. den Inhalt des Programmpunkts fest. Die Programmpunkte müssen zum überwiegenden Teil neutral sein und dürfen nicht ausschließlich der Werbung für bestimmte Unternehmen oder Produkte dienen.
- 10.4 Der Programmpartner wird passend zum vereinbarten Thema einen qualifizierten Referenten für den Programmpunkt zur Verfügung stellen. Kann dieser - gleich aus welchem Grund - nicht an der Veranstaltung teilnehmen, hat der Programmpartner den Veranstalter unverzüglich zu informieren und für einen adäquaten Ersatz zu sorgen.
- 10.5 Der Programmpunkt muss so gestaltet sein, dass er als „IDD-konforme“-Weiterbildung anerkannt werden kann. In Absprache mit dem Veranstalter sind Ausnahmen möglich.
- 10.6 Der Programmpartner stellt dem Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung ein hochauflösendes, farbiges Foto des Referenten in digitaler Form zur Verfügung. Der Programmpartner stellt sicher, dass der Veranstalter das Referentenfoto unter anderem zur allgemeinen Bewerbung der Veranstaltung und zur Ankündigung des Programmpunkts nutzen darf, und zwar in den Bereichen Print (u.a. Medienpartnerschaften), Online und Social Media. Dementsprechend muss eine unwiderrufliche Einwilligung des Referenten vorliegen. Liegt seitens des Referenten keine Einwilligung vor, hat der Programmpartner den Veranstalter darüber unverzüglich in Textform zu informieren. In diesem Fall wird der Veranstalter anstatt eines Fotos des Referenten einen „Dummy“ verwenden. Im Übrigen gilt die Regelung zu den Nutzungsrechten der Ziffer 11.
- 10.7 Der Programmpunkt wird im Regelfall von einer Präsentation des Referenten unterstützt. Ausnahmen bspw. bei einem Talk sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Der Programmpartner stellt dem Veranstalter rechtzeitig im Vorfeld der Veranstaltung die Präsentation in digitaler Form zur Verfügung. Der Veranstalter prüft die Präsentation hinsichtlich der technischen Anforderungen. Der Inhalt wird nicht überprüft.
- 10.8 Die Präsentation bzw. die Inhalte der Präsentation (bspw. Bilder) dürfen die **Rechte Dritter nicht verletzen**, insbesondere nicht gegen das Recht am eigenen Bild oder gegen Urheber- bzw. Nutzungsrechte verstoßen. Der Programmpartner gewährleistet, über die erforderlichen Nutzungsrechte zu verfügen – insbesondere bei Online-/Hybridveranstaltungen auch über das Recht zur Verbreitung der Inhalte. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines Inhaltes oder bei unklaren Rechten, ist von der Verwendung abzusehen. Es gilt die Haftungsfreistellung der Ziffer 20.
- 10.9 Seitens des Veranstalters wird angeraten, bei den Präsentationen auf Musikeinspielungen zu verzichten. Sollte trotzdem eine Musikwiedergabe erfolgen, ist vom Programmpartner bzw. Referenten auf eigene Kosten die Genehmigung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA Kunden Center, 11506 Berlin, Tel.: 030 58858999, E-Mail: kontakt@gema.de, Internet: <https://www.gema.de/kontakt/kundencenter/>) einzuholen. Es gilt die Haftungsfreistellung der Ziffer 20.
- 10.10 Der Programmpartner stellt sicher, dass der Veranstalter die Präsentation des Referenten im Nachgang der Veranstaltung ohne Vergütung oder Entschädigung zur Verfügung stellen kann. Der Veranstalter speichert die Präsentation zu diesem Zweck und stellt eine Download-Möglichkeit auf seinen Websites zur Verfügung. Im Übrigen gilt die Regelung zu den Nutzungsrechten der Ziffer 11.
- 10.11 Der vom Veranstalter oder von einem vom Veranstalter beauftragten Dritten vorgegebene Zeitplan für die Bereitstellung von Unterlagen zum Programmpunkt (u.a. Angaben zum Referenten und Thema, Foto Referent, Übersendung Vortrag/Präsentation in elektronischer

Form) ist zwingend einzuhalten. Die Unterlagen sind ausschließlich über das Aussteller-Portal hochzuladen, es sei denn der Veranstalter legt einen anderen Übertragungsweg fest. In diesem Fall informiert der Veranstalter den Aussteller per E-Mail.

- 10.12 Der Veranstalter ist berechtigt, Aufzeichnungen (Bild, Video und Ton) vom Programmpunkt einschließlich des Referenten und anderer auf Veranlassung des Programmpartners auf dem Podium teilnehmender Personen anzufertigen, diese dauerhaft zu speichern und über die Websites, den Social-Media-Kanälen sowie Printprodukten des Veranstalters ohne Vergütung oder Entschädigung zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Der Programmpartner stellt sicher, dass der Referent und ggf. die anderen Personen hierzu ihre unwiderrufliche Einwilligung erteilt haben. Werden die erforderlichen Einwilligungen nicht erteilt, hat der Programmpartner den Veranstalter in Textform zu informieren und auf Verlangen des Veranstalters einen anderen Referenten und ggf. andere Personen zu benennen, die ihre Einwilligung erteilen.

11. Nutzungsrechte

- 11.1 Der Aussteller überträgt dem Veranstalter unwiderruflich und unentgeltlich das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht (inkl. Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung) an den vom Aussteller bereitgestellten Inhalten (bspw. Unternehmenslogo, Aufzeichnung Programmpunkt) und sichert zu, dass alle Dritten (Referenten etc.), deren Rechte berührt werden können, hierzu ihre Zustimmung erteilt haben. Die Rechteübertragung soll den Veranstalter in die Lage versetzen, die Inhalte selbst oder durch vom Veranstalter beauftragte Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung kommerziell sowie nicht-kommerziell zu verwerten.
- 11.2 Die Rechteeinräumung steht nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Veranstaltung und umfasst auch folgende Rechte:
- Das Recht, die Inhalte zu nutzen, zu vervielfältigen, auf allen bekannten Speichermedien zu speichern sowie im Rahmen der Websites und Social-Media-Kanälen, auf der Plattform ganz oder in Teilen sowie in Printpublikationen öffentlich wiederzugeben.
 - Das Recht, die Inhalte fortzuentwickeln z.B. durch Übersetzung in andere Sprachen.
 - Das Recht, die Inhalte zur optimalen Präsentation auf der Plattform zu bearbeiten.
 - Das Recht, Inhalte oder Teile davon mit Werbung zu versehen.
 - Das Recht, die Inhalte oder Teile davon mit anderen Inhalten oder sonstigen Schöpfungen zu verbinden.

12. IT-Sicherheit

- 12.1 Der Aussteller verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Funktionsweise der Plattform und das Aussteller-Portal gefährden oder stören, sowie nicht auf Daten zuzugreifen, zu deren Zugang er nicht berechtigt ist. Zudem ist der Aussteller nicht berechtigt die Software zu bearbeiten – insbesondere zu rekonstruieren.
- 12.2 Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Plattform und dem Aussteller-Portal übertragenen und eingestellten Inhalte nicht mit Schadsoftware wie bspw. Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden behaftet sind.
- 12.3 Der Aussteller verpflichtet sich, dem Veranstalter alle Schäden zu ersetzen, die aus der vom Aussteller zu vertretender Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen und darüber hinaus den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten, freizustellen, die diese aufgrund der Nichtbeachtung dieser Pflichten durch den Aussteller gegen den Veranstalter geltend machen.

13. Nutzung der Marke

AssCompact ist eine eingetragene Marke. Die Nutzung bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Die Zustimmung gilt für die bestimmungsgemäße Nutzung der im Ausstellerportal hinterlegten Dateien als erteilt. Änderungen an den dort hinterlegten Dateien sind ohne Einverständnis des Veranstalters nicht zulässig.

14. Zahlungsbedingungen

- 14.1 Rechnungsbeträge müssen binnen 2 Wochen ab Rechnungszugang auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sein.
- 14.2 Kommt der Aussteller mit einer Zahlung in Verzug, kann der Veranstalter den Vertrag nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist außerordentlich und mit sofortiger Wirkung kündigen. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.
- 14.3 Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an Dritte gelegt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

15. Nichtteilnahme des Ausstellers

- 15.1 Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht des Veranstalters oder des Ausstellers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15.2 Kann bzw. wird ein Aussteller – gleich aus welchem Grund – nicht an der Veranstaltung teilnehmen, hat er dies unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen. Im Falle der Nichtteilnahme bleibt der Aussteller zur Bezahlung des vollen Preises verpflichtet, es sei denn, die Ursache für die Nichtteilnahme wurde vom Veranstalter verschuldet oder fällt in dessen Risikobereich. Unmittelbar wegen der Nichtteilnahme ersparte Aufwendungen des Veranstalters sind auf den vereinbarten Preis anzurechnen.

16. Vertragsauflösung durch den Veranstalter

- 16.1 Im Fall der Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter aus einem vom Aussteller zu vertretendem wichtigem Grund hat der Aussteller gleichwohl den vereinbarten Preis zu zahlen. Dem Aussteller stehen keine Minderungs- und/oder Schadensersatzansprüche zu.
- 16.2 Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn
- über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt wurde,
 - der Aussteller mit Zahlungen an den Veranstalter trotz einer gesetzten Nachfrist in Verzug ist,
 - der Aussteller ohne Genehmigung des Veranstalters für Dritte wirbt, seine Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt oder einen Mitaussteller aufnimmt,
 - der Aussteller schuldhaft gegen sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis verstößt und die Zuwiderhandlung nicht unverzüglich nach Aufforderung des Veranstalters eingestellt wird.
- 16.3 Wird über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 16.4 Der Veranstalter ist berechtigt **bis vier Wochen vor der Veranstaltung** von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand seitens der Besucher erkennen lässt, dass der angestrebte Zweck nicht gewährleistet ist. In diesem Fall gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

17. Höhere Gewalt

- 17.1 Wird die Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt zeitlich, räumlich oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, oder kann der Veranstalter gemäß Ziffer 16.4 von der Veranstaltung Abstand nehmen, ist der Veranstalter berechtigt, zur **Aufrechterhaltung der Veranstaltung** alle zweck- und verhältnismäßigen Änderungen vorzunehmen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen (u.a. Absage eines oder aller Präsenzteile, zeitliche Abkürzung, Änderungen der Standfläche). Bei Absage aller Präsenzteile wird die Veranstaltung rein digital durchgeführt. Dies gilt nicht für das Format „Forum Süd-West“. Der Aussteller ist an die Änderungen gebunden, insbesondere kann er weder Rücktritt noch Minderung verlangen. Der Veranstalter hat jedoch dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihm in Folge der Änderung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen). Zudem kann der Aussteller von der Teilnahme Abstand nehmen, wenn er nachweist, dass diese aufgrund der Änderungen für ihn unzumutbar ist.
- 17.2 **Fällt die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt aus**, kann jede Partei den Rücktritt vom Vertrag erklären. Eine bereits erbrachte Zahlung und etwa weiter erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten, soweit es sich nicht um selbstständige und trotz des Rücktritts nutzbare Leistungen handelt. Bis zum Rücktritt getätigte Aufwendungen hat jede Vertragspartei selbst zu tragen. Schadensersatzansprüche wegen des Rücktritts sind wechselseitig ausgeschlossen.
- 17.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die Veranstaltung wegen höherer Gewalt nicht in Gänze, sondern teilweise ausfällt (Eintritt höherer Gewalt nach Veranstaltungsbeginn, Absage der Präsenzveranstaltung etc.) oder soweit das Vorliegen eines in Ziffer 17.4 genannten Grundes nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Beurteilung trifft der Veranstalter nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller.
- 17.4 Als höhere Gewalt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Terror, Terrorwarnungen, behördliche Anordnungen (insbesondere Absagen der Veranstaltung durch hoheitliche Maßnahmen bspw. aufgrund einer Pandemie/Epidemie), Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen, Störungen der technischen Infrastruktur wie bspw. ein vom Veranstalter nicht zu vertretender, länger andauernder Strom- oder Serverausfall. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

18. Haftung/Mängel

- 18.1 Der Veranstalter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 18.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Soweit der Veranstalter bei einfacher Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auf 10.000,00 EUR begrenzt.

- Im Falle von Datenverlust ist die Haftung auf die Kosten beschränkt, die auch bei Vornahme ordnungsgemäßer Datensicherung zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 18.3 Der Veranstalter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 18.4 Im Falle von Beschädigungen von Gegenständen leistet der Veranstalter im Falle der Ersatzpflicht nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 18.5 Der Veranstalter haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Teilnehmerdaten, es sei denn, die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der betreffenden Daten beruht auf Verarbeitungsfehlern des Veranstalters.
- 18.6 Die sich aus den vorgenannten Regelungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten Personen, deren Verschulden der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 18.7 Der Veranstalter hat Mängel, die die ordnungsgemäße Nutzung der Standfläche oder der Plattform mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, schnellstmöglich zu beseitigen. Sobald ein derartiger Mangel vom Aussteller erkannt wird, ist er dem Veranstalter unverzüglich per E-Mail mitzuteilen; bei anfänglichen Mängeln hat die Mitteilung unverzüglich zu erfolgen. Später reklamierte Mängel begründen keinen Beseitigungsanspruch gegen den Veranstalter, es sei denn, der Mangel ist derart schwerwiegend, dass er eine Verletzung der Kardinalpflichten des Veranstalters darstellt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. an der Standausstattung) sowie etwaige Folgeschäden beim Aussteller wird ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist das Selbstbeseitigungsrecht gemäß § 536a Abs. 2 BGB. Wurden Schäden durch Dritte verursacht, muss dies auch der Polizei gemeldet werden. Der Ersatz von Schäden durch den Veranstalter ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller zu vertretende verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters oder ersatzpflichtige Dritte eine Leistung auf Ausgleich des Schadens ablehnen.
- 18.8 . Die Wiedergabe, Nutzung und Funktion der Plattform erfolgen im Rahmen des jeweils üblichen technischen Standards. Beispielhafte Darstellungen in Verkaufsunterlagen o. ä. dienen nur der Illustration und haben keinen Anspruch auf pixel- oder funktionsgenaue Umsetzung. Dem Aussteller ist bekannt, dass es nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern völlig freie Plattform zu erstellen. Ein Fehler in der Darstellung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware und/oder -hardware (z.B. Browser) hervorgerufen wird. Weiter liegt ein Fehler nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch eine Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder durch Rechnerausfall bei Dritten (z.B. Providern), durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxys (Zwischenspeichern) hervorgerufen wird. Ein Fehler liegt auch nicht vor, sollte die Plattform aufgrund der beim Aussteller vorhanden technischen Infrastruktur nicht aufrufbar bzw. deren Funktionalität nicht oder nur teilweise nutzbar sein. **Aussteller sind verpflichtet, sich vor der Veranstaltung rechtzeitig mit den Funktionalitäten und den technischen Anforderungen der Plattform auseinanderzusetzen.**

19. Ausschlussfrist/Verjährung

- 19.1 Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter sind **innerhalb von sechs Monaten** nach Ende der Veranstaltung **in Textform** gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

Macht der Aussteller die Ansprüche nicht form- und fristgerecht gegen den Veranstalter geltend, sind diese ausgeschlossen.

- 19.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

20. Haftungsfreistellung

- 20.1 Sollten Dritte Ansprüche gegen den Veranstalter wegen der rechtlichen Unzulässigkeit der vom Aussteller zur Verfügung gestellten Inhalte oder aufgrund sonstiger Rechtsverletzungen seitens des Ausstellers geltend gemacht werden, stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen frei.
- 20.2 Der Veranstalter wird den Aussteller unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter in Kenntnis setzen und die Verteidigung nach eigenem Ermessen entweder dem Aussteller überlassen oder die Verteidigung mit ihm abstimmen. Der Veranstalter wird Ansprüche Dritter ohne Absprache mit dem Aussteller weder anerkennen noch unstreitig stellen. Die Haftungsfreistellung umfasst auch sämtliche Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung sowie sämtliche erforderlichen sonstigen Auslagen auf Seiten des Veranstalters.
- 20.3 Sofern Rechte Dritter entgegenstehen, wird der Aussteller zeitnah nach seiner Wahl und auf seine Kosten für den Veranstalter entweder entsprechende Rechte einholen oder die betroffenen Inhalte ersetzen oder ändern.

21. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bayreuth, soweit es sich bei dem Aussteller um einen Vollkaufmann handelt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Der deutsche Text ist verbindlich.

22. Datenschutz

- 22.1 Die vom Aussteller angegebenen Daten werden erfasst und in der Datenbank des Veranstalters gespeichert. Der Veranstalter verwendet die vom Aussteller überlassenen personenbezogenen Daten für Werbezwecke, insbesondere die angegebene E-Mail-Adresse für die Bewerbung von eigenen Produkten und Dienstleistungen. Der Aussteller kann künftiger Werbung jederzeit widersprechen. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte – Ausnahme stellen die für den Veranstalter tätigen Dienstleister zur Abwicklung der Veranstaltung dar – erfolgt nicht. Es gelten die Datenschutzhinweise des Veranstalters, abrufbar unter www.bbg-gruppe.de/datenschutz.
- 22.2 Der Aussteller wird die im Rahmen der Veranstaltung gesammelten Daten der Teilnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere UWG und BDSG/DSGVO, verwenden. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet vor Versendung von Werbematerial im Aussteller-Portal zu überprüfen, ob der Teilnehmer in den Erhalt von Werbemaßnahmen eingewilligt hat.

23. Hygiene- und Schutzkonzept

- 23.1 Falls der Veranstalter aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder Empfehlungen oder in seiner Verantwortung als Veranstalter freiwillig ein Hygiene- und Schutzkonzept für die Durchführung der Veranstaltung erstellt, gilt dieses nach seiner Bekanntgabe an den Aussteller in elektronischer Form in seiner jeweilig zuletzt bekanntgegebenen Fassung. Der Aussteller

sowie evtl. Erfüllungsgehilfen haben das Hygiene- und Schutzkonzept zu beachten, es sei denn, es handelt sich um offensichtlich unsachgemäße Maßnahmen.

- 23.2 Führt das Hygiene- und Schutzkonzept dazu, dass Leistungen im Rahmen des Vertrages geändert werden müssen (bspw. Verkleinerung oder Verlegung der Standfläche, Begrenzung des Standpersonals) ist ein Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag und eine (anteilige) Minderung ausgeschlossen, es sei denn die Änderungen sind so schwerwiegend, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung für den Aussteller nicht mehr zumutbar ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

24. Salvatorische Klausel

Diese ATB bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.

Stand: Januar 2022